

**Kleine Anfrage****Elisabeth Kula (DIE LINKE) und Petra Heimer (DIE LINKE) vom 29.03.2023****Umgang mit schulpflichtigen Kindern aus Corona-Risikogruppen****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Initiative #BildungAberSicher hat sich kürzlich mit einem Offenen Brief an die hessische Landesregierung gewandt.

→ <https://bildungabersicher.net/wp-content/uploads/2023/03/Ansreiben-Offener-Brief-anonymisiert.pdf>

Sie befürchtet, dass mit dem Auslaufen sämtlicher Corona-Schutzmaßnahmen insbesondere Kinder und Jugendliche, die selbst zu Risikogruppen gehören oder im direkten Nahfeld Personen mit hohem Risikostatus haben, nun unter sozialen Druck geraten könnten, wenn sie Masken tragen oder andere Schutzmaßnahmen für sich erbitten.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die hessischen Schulen haben über drei Jahre hinweg die Herausforderungen der Coronapandemie gemeistert und damit maßgeblich dazu beigetragen, dass der Unterricht während der Pandemie grundsätzlich aufrechterhalten werden konnte. Aufgrund der Infektionslage, der Immunisierung in der Bevölkerung und der rückläufigen Ressourcenbelastung des Gesundheitssystems konnten die Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie in den vergangenen Wochen und Monaten nach und nach zurückgenommen werden.

Die letzten Corona-Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind am 08.04.2023 ausgelaufen. Damit trat auch die Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung mit Ablauf des 07.04.2023 außer Kraft. Aus diesen Gründen wurden alle verbliebenen Regelungen für den Schul- und Unterrichtsbetrieb mit Wirkung von Samstag, 08.04.2023, aufgehoben. Damit ist auch die Möglichkeit für Erziehungsberechtigte entfallen, ihr Kind von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreien zu lassen, wenn es selbst oder Angehörige seines Haushalts im Falle einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären. Die Möglichkeit für volljährige Schülerinnen und Schüler, sich vom Präsenzunterricht befreien zu lassen, entfiel analog dazu. Die große Bedeutung des schulischen Präsenzbetriebs für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als Lernort, aber auch als Raum für soziale Kontakte hat sich während der Pandemie überdeutlich gezeigt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie hat die Landesregierung zu diesem Brief der Initiative #BildungAberSicher Stellung genommen?

Die Eingabe ist im Hessischen Kultusministerium eingetroffen. Es ist beabsichtigt, sich mit den Initiatoren der Eingabe auszutauschen.

Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation von Kindern und Jugendlichen aus sog. Schattenfamilien in Hessen?

Frage 3. Welche Pläne hat die Landesregierung, um Kinder und Jugendliche weiterhin zu schützen, die zu einer Risikogruppe gehören oder mit solchen Menschen zusammenleben?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schule ist ein Ort für alle Kinder und Jugendlichen. Schulen standen schon immer vor der Herausforderung, mit allen individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen, die Schülerinnen und Schüler mit sich bringen, umzugehen. Die Förderung und der Schutz einzelner Schülerinnen und Schüler gehört dabei zur schulischen Arbeit. Dies gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Disposition besonderen Infektionsrisiken ausgesetzt sind. Jede betroffene Schülerin und jeder betroffene Schüler, die bzw. der einer Risikogruppe angehört oder mit Menschen zusammenlebt, die einer Risikogruppe angehören, bringt andere situative Umstände und damit einhergehende Bedürfnisse mit. Daher gilt es in jedem Einzelfall, vor Ort mit allen Beteiligten festzulegen, wie eine Beschulung im Präsenzunterricht und eine individuelle Förderung bestmöglich gelingen können. Darüber hinaus besteht stets die Möglichkeit, weitere Unterstützung in Anspruch zu nehmen, bspw. in Form einer Beratung durch eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen des zuständigen Staatlichen Schulamtes oder durch das zuständige Gesundheitsamt.

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer lang andauernden Erkrankung von mehr als sechs Wochen oder eines innerhalb des Schuljahres wiederholten Aufenthalts im Krankenhaus während der regelmäßigen Unterrichtszeit der Schulen nicht an ihrer Schule unterrichtet werden können, hat die Hessische Landesregierung mit den „Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler“ vom 08.10.2021 Möglichkeiten für eine Beschulung in gesonderten Einrichtungen (Schulen für Kranke) geschaffen. Diese hat die Vorbereitung auf eine Wiederbeschulung im regulären Klassenverband zum Ziel.

Frage 4. Wie viele der hessischen Schulen und Kindertagesstätten sind inzwischen mit raumluftechnischen Anlagen, UV-Lichtfiltern, stationären oder mobilen Luftfiltern etc. ausgestattet?

Frage 5. Beabsichtigt die Landesregierung eine vollständige Ausstattung zu erreichen, da entsprechende Systeme ja nicht nur bei Corona, sondern auch anderen Infektionskrankheiten, Allergien etc. mildernd wirken können?

Frage 6. Gibt es Pläne entsprechende Systeme nach dem Ende der Corona-Pandemie wieder abzurüsten und bspw. Leasinggeräte zurückzugeben?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 158 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) sind die Schulträger für die Ausstattung der Schulen verantwortlich und entscheiden damit auch über den Einsatz von raumluftechnischen Anlagen, UV-Lichtfiltern sowie stationären oder mobilen Luftfiltern. Auch bei der Kinderbetreuung handelt es sich um eine Aufgabe, die in die originäre und ausschließliche Zuständigkeit der hessischen Kommunen fällt.

Ungeachtet dieser Zuständigkeit hat das Land eine umfangreiche finanzielle Unterstützung im Rahmen diverser Förderprogramme den Kommunen zur Verfügung gestellt. Ende Juli 2021 hat der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) in Kooperation mit dem Umweltbundesamt (UBA) Anforderungen und Prüfkriterien für mobile Raumlufreinigungsgeräte erarbeitet und veröffentlicht. Auf dieser Basis haben der Bund und die Länder im August 2021 eine Verwaltungsvereinbarung zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen geschlossen, die eine Unterstützung der Schul- und Jugendhilfeträger bei der Finanzierung mobiler Luftreinigungsgeräte für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit vorsieht.

Bereits zuvor hatte das Land Ende des Jahres 2020 mit einem Sofortprogramm über insgesamt 100 Mio. € die Schul- und Jugendhilfeträger darin unterstützt, Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas umzusetzen. Dazu zählten etwa Investitionen in mobile Luftreinigungsgeräte, CO₂-Ampeln, die Ertüchtigung von Fenstern und Türen sowie der Einbau von Zu- und Abluftsystemen bzw. festinstallierten raumluftechnischen Anlagen.

Darüber hinaus wurden seit dem 20.10.2020 Maßnahmen an bestehenden stationären raumluftechnischen Anlagen, sogenannte RLT-Anlagen, in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten durch den Bund gefördert. Nachdem die zweite Änderung dieses Programms in Kraft getreten war, wurde der Neueinbau stationärer RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren gefördert. Mit Wirkung zum 10.09.2021 trat die dritte Änderung des Förderprogramms in Kraft. Dadurch wurde das Förderprogramm um die Beschaffung und den Einbau von Zu- und Abluftventilatoren in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren erweitert. In die Abwicklung des Programms war das Land nicht eingebunden. Förderanträge konnten bis zum 31.12.2021 gestellt werden.

Im Rahmen der zuvor genannten Förderprogramme wurden Geräte und Anlagen zur Luftreinigung in den Schulen und Kindertageseinrichtungen installiert, wo sie nach fachlicher Prüfung durch die Schulträger und die Träger der Kindertageseinrichtungen für sinnvoll erachtet wurden.

Frage 7. Wie sensibilisieren Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler bezüglich sog. Risiko-Gruppen, auch um Mobbing und soziale Teilhabe ggf. aktiv zu begegnen?

Für die Landesregierung ist die Förderung eines Klimas der Sicherheit und des respektvollen Miteinanders an unseren Schulen für die Kompetenzentwicklung aller Schülerinnen und Schüler ausgehend vom Bildungs- und Erziehungsauftrag im HSchG von hoher Bedeutung. Ein solches Klima trägt wesentlich zu einer positiven Lernumgebung bei und bereitet unsere Schülerinnen und Schüler auf ein Leben in einer offenen und von Vielfalt geprägten Gesellschaft vor.

Speziell für den Bereich Mobbing gelangt das Programm „Mobbing-Interventions-Teams in der Schule (MIT)“ zum Einsatz. Hierbei stehen der Ausbau und die Stärkung des schuleigenen Beratungs- und Unterstützungsangebotes zum Thema „Mobbing“ durch die Etablierung eines multi-professionellen Mobbing-Interventions-Teams im Fokus.

Zudem existiert das Programm „Schulmediation“, das im Rahmen des Projekts „Gewaltprävention und Demokratielernen“ (GuD) angeboten wird. Dieses Programm nimmt die Bewältigung aktueller Konflikte und die Förderung der Konfliktlösefähigkeiten von Schülerinnen und Schüler in den Blick. Das buddyY-Programm, welches GuD in Kooperation mit der Initiative „education Y“ anbietet, dient der Förderung und dem Erwerb sozialer Handlungskompetenzen von Schülerinnen und Schülern ab der Grundschule.

Ein weiteres Element der langfristig angelegten Strategie zur Gewaltprävention ist das bereits im Jahr 2002 etablierte „Netzwerk gegen Gewalt“ (NgG) der Landesregierung. Das NgG fördert und vernetzt die vielfältigen Präventionsaktivitäten für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in Hessen sowie deren Akteure. Mit seiner Broschüre „Nein zu Mobbing. Hinsehen-Handeln-Helfen. Möglichkeiten einer wirksamen Mobbingprävention und Mobbingintervention“ stellt das Netzwerk den Schulen und allen Beteiligten in der Präventionsarbeit eine fundierte Grundlage zur Verfügung.

Nicht zuletzt stehen den Schulen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Staatlichen Schulämtern zur Verfügung, insbesondere die jeweiligen Ansprechpersonen für Gewaltprävention. Diese beraten, in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Ansprechpersonen von GuD, Lehr- und pädagogische Fachkräfte sowie Schulleitungen umfassend bei der Einführung und Umsetzung effektiver und nachhaltiger Gewaltpräventions- und Interventionsprogramme, bei Bedarf abgestimmt auf verschiedene Altersgruppen bzw. Schulformen.

Informationen zu allen genannten und weiteren Angeboten und Programmen zur Gewaltprävention und den Ansprechpersonen für die Schulen werden auf der Internetseite des Kultusministeriums veröffentlicht und den Schulen anlassbezogen auf unterschiedlichen Wegen bekannt gemacht.

Frage 8. Haben Schülerinnen und Schüler aus Risiko-Gruppen bzw. mit entsprechenden Menschen im sozialen Nahfeld Anspruch auf besondere Schutzmaßnahmen seitens der Schulen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Bereits vor der Pandemie waren die Schulen jedoch nach § 36 IfSG i. V. m. § 33 IfSG dazu verpflichtet, einen eigenen schulischen Hygieneplan aufzustellen, in dem innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene für das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände festgelegt sind. Diese Hygieneregeln sind ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Die Vorschriften des IfSG dienen der Gesunderhaltung der Schülerinnen, Schüler und aller an Schulen Beschäftigten. Sie sollen insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beitragen.

Frage 9. Wie plant die Landesregierung für die entsprechenden Kinder und Jugendlichen die volle soziale Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit sicherzustellen?

Alle Kinder und Jugendliche haben ein Anrecht auf volle soziale Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit. Daher ist es ein Ziel für die Landesregierung, dass die Schülerinnen und Schüler, die während der Pandemie den Präsenzunterricht aus gesundheitlichen Gründen für einen längeren Zeitraum nicht besucht haben, wieder am Präsenzunterricht teilnehmen. Denn eine wesentliche Aufgabe von Schule besteht unter anderem darin, soziales Lernen zu vermitteln. Dies bedeutet,

zum Beispiel Rücksichtnahme zu üben, andere Meinungen zu akzeptieren oder Konflikte zu bewältigen, Gruppendynamiken zu erleben und mitzugestalten oder Freundschaften zu schließen und zu pflegen. Diese für ihre Entwicklung wichtigen Erfahrungen können Schülerinnen und Schüler in der Regel nur dann erwerben, wenn sie mit anderen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften persönlich interagieren.

Wiesbaden, 12. Juli 2023

Prof. Dr. R. Alexander Lorz